

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen

Erl. d. MS v. 1. 11. 2023 — 501-323 04 0060 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. d. MW v. 29. 7. 2020 (Nds. MBL S. 731)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 7.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
„Die Antragstellung erfolgt im Frühjahr und im Herbst im Rahmen einer Stichtagsregelung.“
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„Als Antragsstichtage sind der 31. März und der 30. September eines Jahres vorgesehen. Sofern hiervon Abweichungen notwendig sind, werden diese vom MS festgelegt und über die Internetseite der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.“
2. Die zweite Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:
Das Datum „31. 12. 2023“ wird durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL, Nr. 40/2023 S. 857

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Kadaversuchhunden im Rahmen der Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest (RL Kadaversuchhunde)

Erl. d. ML v. 1. 10. 2023
— 406-42287-23162/2023 —

— VORIS 79200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Unterstützung von Hundeführerinnen und Hundeführern bei der Ausbildung ihrer Hunde zu Kadaversuchhunden.

1.2 Ziel der Förderung ist der Schutz der Hausschweinebestände vor einer Infizierung mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) durch die Ausbildung von Kadaversuchhunden als vorbeugende Maßnahme. Der Einsatz von Kadaversuchhunden ermöglicht im Falle eines Ausbruchs der ASP ein schnelleres Auffinden verendeter Wildschweine. So kann die Übertragung des Virus auf weitere Wildschweine erschwert und ein Beitrag zur Minimierung des Seuchengehens geleistet werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausbildung und Prüfung von Kadaversuchhunden.

3. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer des auszubildenden Hundes gewährt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann eine andere Person zur Hundeführerin oder zum Hundeführer bestimmen. Diese ist im Antrag anzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die zu Ausbildungszwecken beschaffte Hundeausrüstung sowie die persönliche Ausstattung der Hundeführerin oder des Hundeführers bis zu einer Höhe von maximal 1 000 EUR pro Hundegespann (Hundeführerin oder Hundeführer und Hund). Auf der Grundlage vorgelegter Kaufbelege können Ausgaben für Hundeortungsgeräte, Hundeschutzwesten, Leinen mit Halsung und Hundedecken sowie für festes Schuhwerk, Schlagschutzhosen und feste Oberbekleidung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Als Pauschale werden darüber hinaus gewährt:

- 50 EUR für jeden Ausbildungstag pro Hundegespann,
- 0,30 EUR pro km als Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sowie für während der vorörtlichen Ausbildungszeit zurückgelegte ausbildungsbezogene Fahrtstrecken.

4.3 Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die vom Hundegespann nach Abschluss des Lehrgangs abzulegende Prüfung muss die Vorgaben des ML zur Niedersächsischen-ASP-Kadaversuchhunde-Ausbildung (**Anlage**) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

5.2 Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass

- die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Auszahlung der Zuwendung erklärt, dass das zum Kadaversuchhund ausgebildete Gespann über einen Zeitraum von vier Jahren ab erfolgreich abgelegter Prüfung im ASP-Ausbruchsfall für Kadaversuchen grundsätzlich zur Verfügung steht.

5.3 Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kadaversuchhundeausbildung ist unverbindlich und stellt nicht den Lehrgangsbeginn dar.

5.4 Die Bewilligungsbehörde und das ML als Aufsichtsbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf Besichtigungen vor Ort sowie auf Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die für eine Evaluierung der Förderung notwendigen Angaben zu machen.

Die Prüfungsrechte des LRH gemäß VV Nr. 7.3 ANBest-P bleiben unberührt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.

6.3 Anträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich oder elektronisch, spätestens 21 Tage vor Lehrgangsbeginn, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.agrarfoerderung-niedersachsen.de) mittels Eingabe des Webcodes 01034358 im Suchfeld abgerufen werden oder sind direkt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhältlich.

6.4 Die Zuwendung für entstandene Fahrtkosten kann bei Nachweis der gefahrenen Kilometer mittels Streckenprotokoll bereits während des laufenden Lehrgangs zweimonatlich abgerufen werden. Dem ersten Mittelabruf ist zudem die Erklärung gemäß Nummer 5.2 zweiter Spiegelstrich beizufügen.

6.5 Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung,
 - Kopien der Kaufbelege zu der beschafften Hunde- und Personenausrüstung sowie
 - die Nachweise über die im Rahmen der Ausbildung gefahrenen Kilometer und die Erklärung gemäß Nummer 5.2 zweiter Spiegelstrich, soweit diese nicht bereits den Mittelabrufen beigelegt waren.
- Auf die Vorlage eines Sachberichts wird verzichtet.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

An die
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857

Niedersächsische
ASP-Kadaversuchhunde-Ausbildung

Anforderungen und Nachweis über die erfolgreiche ASP-Kadaversuche - Leistungsnachweis-

(Nds-KSHd-LN)

Stand 09.02.2023 - Version 1.00



Im Auftrag des



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

Autoren

Thorsten Hirschfeld
Dr. Jennifer Hirschfeld
Dr. Thomas Patzelt
Dr. Wibke Wohlfromm

Für die fachliche Beratung und Begleitung danken wir insbesondere:

Karsten Steuer	(Notarzt, Polizeidirektor der Bundespolizei)
Dr. Wencke Schäfer	(Fachtierärztin für Kleintiere)

Impressum

© 2023 ASP-Kadaversuchhundeteams Niedersachsen,
vertreten durch Thorsten Hirschfeld

Herausgeber: ASP-Kadaversuchhundeteams Niedersachsen

Im Auftrag des
Niedersächsischen Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

**Text und
Redaktion:** Siehe Autoren

**Druck und
Vertrieb:** Durch die Herausgeber

Zur redaktionellen Vereinfachung und für eine bessere Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nur die maskuline Form verwendet; gleichwohl ist die feminine Form jeweils auch gemeint.

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhunde-Teams in Niedersachsen

Inhalt

		Seite
	Abkürzungen	5
	Präambel	6
A	Rahmenbedingungen	
A 1	Leistungsprüfer	7
A 2	Anforderungen an die Hundeführer	7
A 3	Voraussetzungen zur Zulassung zum Leistungsnachweis	8
A 4	Leistungsnachweis	8
A 5	Bewertung des Leistungsnachweises	8
A 6	Ergebnis des Leistungsnachweises	9
A 7	Wiederholung des Leistungsnachweises	9
A 8	Dokumentation des Leistungsnachweises	9
B	Verweisen	
B 1	Durchführung	10
B 2	Bewertung	10
C	Suche	
C 1	Suchgebiet	11
C 2	Anzeige	11
C 3	Geruchsträger	11
C 4	Einweisung in Suchgebiete	11
C 5	Durchführung	12
C 6	Ende der Suche	12
	Anlagen	
1	Leistungsnachweis-Protokoll	

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

Abkürzungen

ASP	Afrikanische Schweinepest
ATF	Akademie für tierärztliche Fortbildung
KSHd	Kadaversuchhund
Team	Hund und Hundeführer in dem Leistungsnachweis
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
GemPPO	Gemeinsame Prüfer- und Prüfungsordnung der Hilfsorganisationen

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

Präambel

Ziel des Leistungsnachweises ist die Feststellung des ausreichenden Ausbildungsstandes des Teams bestehend aus Kadaversuchhund, im Folgenden kurz „Hund“ genannt, und Hundeführer für die Einsatzfähigkeit im ASP-Fall. Das Team, bestehend aus Hund und Hundeführer, soll im ASP-Fall Wildschwein-Kadaver auffinden und anzeigen. Hierbei kann es sich um Kadaver sowohl von an ASP verendeter wie auch nicht ASP-Virus-infizierter Wildschweine handeln.

Da das ASP-Virus außerordentlich widerstandsfähig und lange infektiös ist, stellen Kadaver von ASP-Virus-infizierten Wildschweinen das höchste Risiko der Verbreitung der ASP unter Wildschweinen dar und halten die ASP bodenständig (Boden- oder Habiatseuche).

Die Ausbildung muss daher für Hund und Hundeführer sowohl die vielfältigen Suchräume (Flachland, Bergland mit Steilhanglagen, Schilf) mit ihren Unterschieden in Topographie und Vegetation abdecken als auch die verschiedenen Verwesungsstadien (frisch totes Wildschwein bis zu wenige cm³ großen Geruchsträgern [Suchobjekten] kurz vor dem Auflösen, Knochen).

Das Zusammenwirken von Hundeführer und Hund ist von entscheidender Bedeutung. Die Hundeführer müssen Ihren Hund art- und tierschutzgerecht ausbilden und führen.

Der Hund soll sich in der Suche motiviert, mit Arbeitsfreude und Finderwillen zeigen.

Der Hundeführer muss seinen unangeleiteten, frei suchenden Hund lenken und zurückrufen können.

In dem Leistungsnachweis wird die Anzeige des Hundes durch Bringseln und das zuverlässige Zurückführen des Hundeführers durch den Hund vorausgesetzt. Der Hund darf sich in der freien Suche nicht in seiner Arbeit ablenken lassen und kein Wild, auch anderer Arten als Schwarzwild, hetzen.

Zu dem Leistungsnachweis gehören das Verweisen und eine mehrteilige Suche. Weiterhin muss der Hundeführer Kenntnisse der theoretischen Ausbildung basierend auf der ASP-Kadaversuchhund-Ausbildung des Landes Niedersachsen unter Beweis stellen.

Der Hundeführer darf seinen Hund während des Leistungsnachweises zu jeder Zeit belohnen.

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

A Rahmenbedingungen

A1 Leistungsprüfer

Der Leistungsnachweis wird abgenommen durch ein Prüfer-Team bestehend aus zwei hierfür qualifizierte, mit der Ausbildung der Kadaversuchhunde vertraute Leistungsprüfer. Die Ausbilder der Niedersächsischen Kadaversuchhund-Ausbildung gehören zu diesem Kreis.

Für die Ernennung als Leistungsprüfer für ASP-Kadaversuchhunde durch das ML sind folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Besitz eines gültigen Jagdscheines,
- Nachweis guter Kenntnisse
 - Orientierung
 - Suchtaktik
 - Ausdrucksverhalten (Hund)
 - Lerntheorie (Hund)

z.B. durch Tätigkeit als Ausbilder für Rettungshunde und Rettungshundeführer und

- aktiver Hundeführer.

Darüber hinaus:

- Nachweis der Tätigkeit als
 - gemäß GemPPO geprüfter Rettungshundeführer
 - oder
 - Diensthundeführer

und

- Nachweis der Tätigkeit als
 - Rettungshunde-Prüfer gemäß GemPPO
 - oder
 - Tierarzt mit Fortbildung ATF Kursreihe Verhaltenstherapie

oder

- Nachweise der Tätigkeit als Ausbilder für ASP-Kadaversuchhunde in Niedersachsen (im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) und als ASP-Kadaversuchhundeführer.

A 2 Anforderungen an die Hundeführer

Die Hundeführer müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Kadaversuche mit dem Hund im Rahmen der Bekämpfung der ASP vorzunehmen.

Die Hundeführer müssen Ihren Hund art- und tierschutzgerecht ausbilden und führen.

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhunde-Teams in Niedersachsen

A 3 Voraussetzungen zur Zulassung zum Leistungsnachweis

Zum Leistungsnachweis dürfen ausschließlich vorgestellt werden

- Hunde mit vollständigem Tollwut-Impfschutz gem. Tollwut-Verordnung in der zum Zeitpunkt des Leistungsnachweises geltenden Fassung, der Nachweis ist durch Vorlage des Impfausweises des zum Leistungsnachweis vorgestellten Hundes zu erbringen,
- Hunde, die zu Beginn des Lehrgangs im Schwarzwildgatter belegen müssen, dass sie sich am Schwarzwild problemlos abrufen lassen und im weiteren Ausbildungsverlauf auch in Anwesenheit von Schwarzwild von diesem unbeeindruckt konzentriert ihre Kadaversuche fortsetzen,
- gesunde Hunde mit ungestörtem Allgemeinbefinden.

Läufige Hündinnen werden zuletzt geprüft.

Von den Hundeführern sind folgende Kenntnisse nachzuweisen bzw. darzulegen:

- a. ASP: Infektionswege, Krankheitsverlauf, Besonderheiten
- b. Ausdrucksverhalten (Hund)
- c. Lerntheorie (Hund)
- d. Orientierungs- und Kartenarbeit
- e. Erste Hilfe Hund
- f. Erste Hilfe Mensch

Die Lehrgänge der Buchstaben e) und f) sind durch Teilnahmebescheinigungen zu belegen. Ist dies nicht der Fall, ist der fehlende Lehrgang im zeitlichen Zusammenhang nachzuholen und die Urkundenübergabe erfolgt erst mit dem Nachweis.

Hundeführer und Hund müssen am Tag des Leistungsnachweises offensichtlich gesund sein. Im Zweifelsfall entscheidet das Leistungsprüfer-Team über die Teilnahme.

A 4 Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis besteht aus

- Verweisen
- Suche
- Nachweis der theoretischen Kenntnisse

A 5 Bewertung des Leistungsnachweises

Der Leistungsnachweis kann ausgestellt werden, wenn der Hundeführer seine Kenntnisse unter Beweis gestellt und der Hund erfolgreich das Verweisen gezeigt, die Suche einschließlich Anzeige absolviert sowie den Hundeführer zu den Geruchsträgern zurückgeführt hat.

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

A 6 Ergebnis des Leistungsnachweises

Das Ergebnis des Leistungsnachweises wird dem Hundeführer nach Beschlussfassung durch die Leistungsprüfer am Tag des Leistungsnachweises mündlich mitgeteilt.

Die Hundeführer erhalten zeitnah nach dem Leistungsnachweis ein schriftliches Leistungsnachweiszeugnis, welches das Ergebnis „Leistungsnachweis erbracht“ bzw. „Leistungsnachweis nicht erbracht“ ausweist.

Mit bestandenem Leistungsnachweis wird das Team als „Anerkanntes Niedersächsisches ASP-Kadaversuchhund-Team“ vom ML geführt.

Der Leistungsnachweis ist nach spätestens 36 Monaten zu wiederholen. Bei Nichtbestehen innerhalb dieser Zeit wird der Status des Teams aberkannt.

A 7 Wiederholung des Leistungsnachweises

Teams, welchen den Leistungsnachweis nicht erfolgreich absolvieren konnten, können frühestens zu einem von den Leistungsprüfern benannten Zeitpunkt nachgeprüft werden.

Sofern ein ASP-Geschehen im Land Niedersachsen auftreten sollte und die anerkannten Niedersächsischen ASP-Kadaversuchhund-Teams zum Einsatz kommen, wird der nachfolgende Leistungsnachweis über die Dauer des ASP-Geschehens ausgesetzt und zu einem späteren, von der Ausbildungsleitung festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt.

A 8 Dokumentation des Leistungsnachweises

Die in dem Leistungsnachweis durch das Team gezeigten Leistungen sind durch ein Leistungsnachweisprotokoll [Anlage zur Nds-KSHd-LN] zu dokumentieren, welches von beiden Leistungsprüfern zu unterzeichnen ist.

Das Ergebnis ist mit „Leistungsnachweis erbracht“ bzw. „Leistungsnachweis nicht erbracht“ zu erfassen. Die Entscheidung ist von den Leistungsprüfern einvernehmlich zu treffen. Im Fall des Nichtbestehens ist eine Begründung zu hinterlegen.

Gleiches gilt für einen Ausschluss des Hundeführers von dem Leistungsnachweis, z.B. infolge unangemessener körperlicher Einwirkung auf den Hund oder groben Umgangs mit dem Hund oder infolge des Einsatzes unerlaubter Mittel zum Auffinden der Geruchsträger.

Besondere Bemerkungen sind zulässig.

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

B Verweisen

Der Nachweis des Verweisen erfolgt vor Beginn der Suche als Leistungsnachweis im Gelände.

In dem Nachweis erfolgt die Anzeige des Hundes durch Bringseln und Zurückführen des Hundeführers zum Geruchsträger.

B 1 Durchführung

In einer Entfernung von ca. 10 m bis 15 m liegt ein Geruchsträger (ganzer Wildschwein-Tierkörper oder ein größerer Teil davon) sichtbar aus. Das Team demonstriert die Anzeige sowie das Zurückführen des Hundeführers durch den Hund zum Kadaver.

Ein Hör- mit gleichzeitigem Sichtzeichen ist beim Ansetzen des Hundes erlaubt. Nicht erlaubt sind weitere Hör- und Sichtzeichen, die das Auslösen des Verweisens des Hundes erwirken.

B 2 Bewertung

Zeigt der Hund nicht die geforderten Leistungen, wird das Team nicht zum weiteren Leistungsnachweis zugelassen.

C Suche

C 1 Suchgebiet

Die Suche erfolgt in einem durch die Ausbildungsleitung ausgewählten natürlichen Gelände (Waldgebiet). Die im Leistungsnachweis abzusuchende Fläche umfasst zwei aneinandergrenzende Suchgebiete, die dem Hundeführer durch die Leistungsprüfer zugewiesen werden. Jedes Suchgebiet hat eine Fläche von ca. 1 ha, die gesamte abzusuchende Fläche somit ca. 2 ha.

Der Hundeführer meldet das Ende des Absuchens des ersten ihm zugewiesenen Gebietes. Im Anschluss wird das zweite Suchgebiet abgesucht. Der Hundeführer meldet ebenso das Ende des Absuchens des zweiten Suchgebietes.

C 2 Anzeige

Im Falle einer Anzeige durch den Hund meldet der Hundeführer dies dem Leistungsprüfer-Team.

C 3 Geruchsträger

Für die Suchen werden 3 bis 5 Geruchsträger auf die beiden Suchgebiete verteilt und an Stellen nach Auswahl der Leistungsprüfer positioniert. Die Ablage erfolgt so, dass die Suchobjekte nicht rein visuell zu erkennen sind. Die Geruchsträger werden so verteilt, dass in jedem Suchgebiet mindestens einer positioniert wird. Die Geruchsträger bestehen aus Schwarzwild-Kadavern (ganze Wildschwein-Tierkörper oder Teile davon). Die Geruchsträger stammen von Wildschweinen, die mit negativem Ergebnis auf Afrikanische und Klassische Schweinepest sowie auf Aujeszky'sche Krankheit untersucht worden sind.

Die Auslagestellen sind ausschließlich den Leistungsprüfern und ggf. weiteren durch das Leistungsprüfer-Team benannten (Hilfs-)Personen bekannt. Sie dürfen sonst niemandem, insbesondere dem Hundeführer, nicht zur Kenntnis gelangen. Gleiches gilt für die Anzahl der Geruchsträger je Suchgebiet.

C 4 Einweisung in die Suchgebiete

Der Hundeführer wird durch das Leistungsprüfer-Team in die Suchgebiete eingewiesen.

Der Hundeführer muss sich im Gelände orientieren können und kann dazu im Gelände Hilfsmittel wie z.B. Karte, Kompass oder GPS-Gerät nutzen.

Der Hundeführer kann die ihm notwendig erscheinenden Sichtungen, wie Prüfung der Windverhältnisse bzw. Windrichtung, vornehmen.

Der Hundeführer teilt dem Leistungsprüfer-Team vor der Suche seine Suchstrategie mit. Sollte der Hundeführer während der Suche seine Strategie ändern, so muss er dieses dem Leistungsprüfer-Team ebenfalls mitteilen.

Mit dem individuellen Such-Kommando beginnt die Suche.

Anforderungen und Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung
von ASP-Kadaversuchhund-Teams in Niedersachsen

C 5 Durchführung

Die Suchzeit für beide Suchgebiete im Leistungsnachweis beträgt 30 Minuten, nach einvernehmlicher Entscheidung beider Leistungsprüfer kann eine Zeitzugabe erfolgen. Der Grund hierfür ist durch die Leistungsprüfer zu dokumentieren.

Innerhalb der Suchzeit soll der Hund jeden Fund dem Hundeführer eindeutig anzeigen und der HF meldet dem Leistungsprüfer-Team die Anzeige. Zu diesem Zeitpunkt wird die laufende Suchzeit unterbrochen.

Der Hundeführer soll nun vom Hund zum Geruchsträger zurückgeführt werden.

Sofern dieses erfolgt, wird die Fundstelle des Geruchsträgers durch den Hundeführer markiert und so als „gefunden“ kenntlich gemacht.

Der Hundeführer teilt die geographischen Koordinaten des ersten aufgefundenen Geruchsträgers den Leistungsprüfern mit.

Mit erneuter Suchkommando-Gabe durch den Hundeführer wird die Suche fortgesetzt, die Suchzeit wird durch die Leistungsprüfer wieder erfasst.

C 6 Ende der Suche und Mindestanforderung

Die Suche endet nach Ablauf der vorgegebenen Suchzeit von 30 Minuten, ggf. nach 30 Minuten plus gewährter Zeitzugabe.

Im Leistungsnachweis-Teil „Suche“ ist die grundsätzliche Anforderung, dass der Hund alle ausgebrachten Geruchsträger findet, dem Hundeführer jeden Fund eindeutig anzeigt und ihn zu jedem gefundenen Geruchsträger zurückführt. Sollte ein Hund einen der ausgebrachten Geruchsträger nicht finden oder nicht anzeigen oder den Hundeführer nicht zu diesem zurückführen, wird dennoch die Gesamtleistung als ausreichend nachgewiesen bewertet, sofern die weiteren ausgebrachten Geruchsträger gefunden, jeder Fund dem Hundeführer eindeutig angezeigt und der Hundeführer sicher zu den Geruchsträgern zurückgeführt wird.

Sind vom Hund alle ausgebrachten Geruchsträger vor Ablauf der Suchzeit gefunden, ist der Fund dem Hundeführer angezeigt und der Hundeführer vom Hund zum Geruchsträger zurückgeführt worden, kann der Leistungsnachweis durch die Leistungsprüfer beendet werden.

Anlage 1 Nds-KSHd-LN Leistungsnachweisprotokoll



Leistungsnachweisprotokoll für "ASP-Kadaversuchhund-Teams"

Hundeführer

Name: _____

Vorname: _____

Hund

Name: _____

Wurfdatum: _____

Rasse: _____

Geschlecht: Rüde Hündin

Identifikationsnachweis:

(z.B. Transponder etc):

Ausbildung

Nds. ASP KSHd Kurs

Jahr: _____

Sonstige

1. Leistungsprüfer: _____

2. Leistungsprüfer: _____

Leistungsnachweis

Ort: _____

Datum: _____

A.3 Voraussetzungen

Voraussetzungen erfüllt

Gültiger Impfstatus

Suchzeit Gebiet 1:

Suchzeit Gebiet 2:

Bewertung

B Verweisen

	Anzeige	
	Zurückführen	

C Suche

	Verhalten Hund	
	Verhalten Hundeführer	
	Zusammenarbeit	
	Anzeige	
	1:	
	2:	
	3:	
	4:	
	5:	

Anlage 1 Nds-KSHd-LN Leistungsnachweisprotokoll



Bemerkungen:

Large empty rectangular box for entering remarks or observations.

Bewertung: Leistungsnachweis erbracht nicht erbracht

Datum, Unterschrift 1. Leistungsprüfer

Datum, Unterschrift 2. Leistungsprüfer